

Sitzung vom 19. April 2023

**463. Anfrage (Rechtsfreie Räume in der Stadt Zürich –
Wann greift die Kantonsregierung endlich ein?)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 3. April 2023 folgende Anfrage eingereicht:

In den vergangenen Wochen ist es in der Stadt Zürich anlässlich von unbewilligten Demonstrationen zu gravierenden Ausschreitungen und Gewaltexzessen an und mit verletzten Polizisten und massiven Schäden an Gewerbeliegenschaften und privatem und staatlichem Eigentum gekommen.

Offensichtlich ist der Stadtrat von Zürich, vertreten durch die seine Sicherheitsvorsteherin und den Kommandanten seiner Kommunalpolizei, nicht willens, nicht fähig und/oder nicht in der Lage, für Ruhe und Ordnung in der Stadt Zürich zu sorgen und unbewilligte Demonstrationen zu unterbinden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was unternimmt die Regierung des Kantons Zürich, um die öffentliche Sicherheit in der Kantonshauptstadt zu gewährleisten und weitere, in der Kantonshauptstadt in den letzten Jahrzehnten nicht mehr gesehene Zustände zu unterbinden?
2. Gibt es gesetzliche Grundlagen, um der Stadtregierung von Zürich das Kommando über ihre Kommunalpolizei zu entziehen und den Ordnungsdienst in der führungslosen Stadt selber zu übernehmen, oder ist der Regierungsrat der Meinung, dass er aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht eingreifen kann oder will?
3. Gibt es gesetzliche Grundlagen, um einer Kommune die Kompetenz über ihre Kommunalpolizei zu entziehen, dies vor dem Hintergrund der derzeitigen Zustände in Zürich und Bülach?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es vor dem Hintergrund der derzeitigen, unhaltbaren Zustände und fehlender Führungskompetenzen in mehreren Kommunen im Kanton Zürich Zeit ist für eine kantonale Einheitspolizei, um die Sicherheit im Kanton zu gewährleisten und das private Eigentum zu schützen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Gewaltexzesse im Rahmen oder im Nachgang von bewilligten oder unbewilligten Demonstrationen sind in aller Form zu verurteilen. Der Regierungsrat hat kein Verständnis dafür, wenn das verfassungsrechtlich garantierte Recht zur Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit auf öffentlichem Grund für Gewaltausübungen gegenüber Menschen und/oder Sachen missbraucht wird. Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten darf nicht hingegenommen und muss konsequent strafrechtlich geahndet werden.

Gemäss § 17 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) ist es Sache der kommunalen Polizeien, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gewährleisten sowie Massnahmen bei Kundgebungen zu treffen. Diese haben für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen. Diese Regelung gilt auch für die Stadt Zürich. Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenerfüllung (§ 24 POG). Die Aufsicht über die Ortspolizei obliegt gestützt auf § 12 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (LS 173.1) dem Statthalteramt. Gesetzliche Grundlagen, die es dem Kanton in einer Situation wie der vorliegenden erlauben, Kompetenzen zu entziehen, bestehen nicht.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 336/2015 betreffend Schaffung einer Einheits- oder Teil-Einheitspolizei im Kanton Zürich ausführlich zu dieser Frage geäussert und die Ansicht vertreten, dass eine Änderung der kantonalen Polizeiarchitektur in erster Linie von den davon betroffenen Städten und Gemeinden ausgehen müsste. Diese Beurteilung gilt nach wie vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli